

# EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

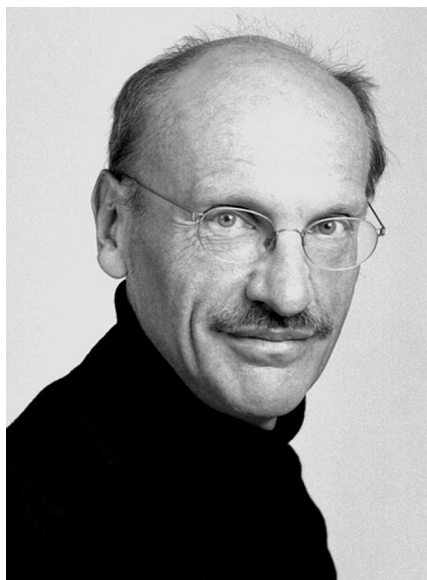
„Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten“. So lautet Art. 4 des Bundeskinderschutzgesetzes, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Die Vorschrift hatte – erst – auf Initiative des BMFSFJ-Ausschusses des Bundestages mit dessen Beschlussempfehlung vom 26. Oktober 2011 Aufnahme in den Gesetzestext gefunden, nachdem die Evaluation des Gesetzes insbesondere bei der öffentlichen Anhörung von vielen Seiten gefordert worden war. Evaluationsklauseln finden sich häufiger in neueren Gesetzen und wollen neben der Befristung von Gesetzen (sog. sunset legislation), eine umfassende Wirkungskontrolle von Gesetzen bezwecken.

Im Hinblick auf das Bundeskinderschutzgesetz ist eine solche Klausel nahe liegend, weil ihm ein breites Verständnis von Kinderschutz zu Grunde liegt, das über den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe hinausreicht. Das Regelungspensum ist zwar überschaubar. Doch werden mit dem Gesetz ganz unterschiedliche Fragen und Entwicklungen aufgegriffen. Dementsprechend weit gespannt ist das Interesse an den Wirkungen dieses Gesetzes. So richtet sich das Interesse natürlich unter anderem auf die Frage, ob und inwieweit die Zusammenarbeit zwischen den Systemen Jugendhilfe und Gesundheitswesen in der Praxis funktioniert und wo nachzusteuern ist. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz aus? Welche Erkenntnisse gibt es zum Thema Hausbesuch – ein Thema, das zu kontroversen Diskussionen bei der Verabschiedung des ersten Gesetzentwurfs und schließlich zu dessen Scheitern geführt hat? Wie haben sich örtliche und regionale Netzwerke entwickelt? Noch viele weitere Fragen ließen sich anschließen.

Nun liegt ein umfangreicher Bericht vor, der sich auf 153 Seiten mit den Ergebnissen der Evaluation befasst. Voran gehen Ausführungen zum Verständnis und zum Verfahren der Evaluation. Den Abschluss bildet ein Gesamtfazit, das eine Übersicht zum konkreten gesetzgeberischen Handlungs- und Prüfbedarf aufgrund der Evaluationsergebnisse sowie ein gesetzgeberisches Gesamtkonzept für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen enthält. Die Einzelheiten dazu müssen einem eigenen Beitrag vorbehalten bleiben. Erste Hinweise können Sie der in diesem Heft abgedruckten Pressemitteilung des BMFSFJ entnehmen.

Bereits in der Einleitung zum Evaluationsbericht wird der Zusammenhang der Ergebnisse mit einer umfassenden Reform des Leistungssystems der Kinder- und Jugendhilfe hergestellt und insoweit auf die Aussagen im Koalitionsvertrag verwiesen. Kurz erwähnt wird dort auch das Dauerthema „große Lösung“ – also die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderung. Schließlich wird in diesem Zusammenhang auch auf die aktuellen rechtlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Flüchtlingskindern hingewiesen, wie sie in dem im Eiltempo verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, Ausdruck gefunden haben.

Damit hat sich die Bundesregierung ein umfangreiches und ambitioniertes Handlungsprogramm für die zweite Hälfte der Legislaturperiode vorgenommen. Ob es erfolgreich sein wird, dürfte – wie immer – nicht nur von der Plausibilität der Argumente bzw. der politischen Opportunität der einzelnen Aktionen abhängen, sondern vor allem auch von den fiskalischen Folgen. Nun sprudeln zwar – wie man der Presse entnehmen kann – die Steuereinnahmen bei den öffentlichen Haushalten, daraus lässt sich aber keine generelle Entwarnung für die (sehr unterschiedliche) kommunale Haushaltssituation ableiten. Im Gegenteil, angesichts der weiterhin anhaltenden Flüchtlingszahlen ist auf der kommunalen Ebene nicht nur die Jugendhilfe herausgefordert. Die zweite Halbzeit der Legislaturperiode wird spannend bleiben.



Ihr

*Reinhard Wiesner*

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>43</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Annegret Lorenz</i> <b>Kinderrechte und Kinderautonomie – Teil 1</b> .....	<b>44</b>
<i>Heiner Krabbe</i> <b>Interventionsmöglichkeiten und Grenzen bei hoch eskalierten Familienkonflikten</b> .....	<b>48</b>
<i>Petra Kleinz</i> <b>Frühe Hilfen für Flüchtlingskinder und ihre Familien</b> .....	<b>52</b>
<i>Oskar Klemmert</i> <b>Erneut: Wie entsteht und woran erkennt man ein qualitativ gutes Sachverständigengutachten? – Erwiderung zur Replik von Balloff</b> .....	<b>56</b>
<b>Rezension</b> .....	<b>57</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zur Rückführung von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern</b> OLG Celle, Beschl. v. 13.10.2015 – 2 UF 239/15 .....	<b>58</b>
OLG Celle, Beschl. v. 2.11.2015 – 2 UF 239/15 (Gehörsrüge) .....	<b>58</b>
<b>Keine Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge trotz Erteilung einer Sorgevollmacht</b> OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.4.2015 – 18 UF 181/14 .....	<b>59</b>
<b>Zum Anspruch des Kindes auf Herausgabe seiner persönlichen Unterlagen</b> OLG Nürnberg, Beschl. v. 24.11.2015 – 11 UF 1140/15 .....	<b>62</b>
<b>Beschwerdebegründungsfrist in HKÜ-Verfahren</b> OLG Bamberg, Beschl. v. 18.11.2015 – 2 UF 228/15 .....	<b>64</b>
<b>Kein Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung der Bestellung eines Ergänzungspflegers</b> OLG Hamm, Beschl. v. 28.10.2015 – 13 WF 185/15 .....	<b>65</b>
<b>Vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellung</b> OVG Bremen, Urt. v. 18.11.2015 – 2 B 221/15, 2 PA 223/15 .....	<b>66</b>
<b>Zuständigkeitsklärung, Kostenerstattung, Nachrang der Jugendhilfe</b> VG Hannover, Urteil vom 1.12.2015 – 3 A 7061/12 .....	<b>71</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>77</b>
<b>Vorschau/Termine</b> .....	<b>79</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>55</b>

**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

**Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs**

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

**Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter [www.zkj-online.de/archiv](http://www.zkj-online.de/archiv).**

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.

